

BVGer D-10/2026 vom 30. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-10_2026

FR: TAF D-10/2026 du 30 janvier 2026

IT: TAF D-10/2026 del 30 gennaio 2026

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und form- gereicht eingereicht worden (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Demnach ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Gemäss der klaren Beschwerdeanträge und der Beschwerdebegründung (vgl. namentlich den Zwischentitel von Ziff. B.I.3 sowie die Schlussfolgerung in Ziff. B.I.3.2 in fine) richtet sich die Beschwerde lediglich gegen die angeordnete Wegweisung sowie den Wegweisungsvollzug (Dispositivziffern 2, 3 und 5 der angefochtenen Verfügung). Hinsichtlich der Verweigerung des vorübergehenden Schutzes (Dispositivziffer 1) ist die Verfügung vom 28. November 2025 demnach in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-10/2026 Seite 5

E. 4.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung den Wegweisungs- und Vollzugspunkt betreffend aus, der Beschwerdeführer sei zur Ausreise verpflichtet, da sein Gesuch um vorübergehenden Schutz abgewiesen worden sei. Er sei algerischer Staatsangehöriger, und es spreche nichts gegen seine Rückkehr nach Algerien. In den Akten fänden sich keine Hinweise auf eine mögliche Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Re- foulement-Verbotes, und es gebe auch keine Anhaltspunkte für eine ihm in Algerien drohende menschenrechtswidrige Behandlung. Ferner könne er sich auch nicht auf Art. 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) berufen, da der Schutzstatus, über welchen seine Ehefrau verfüge, weder ein gefestig- tes noch ein faktisch als Realität hinzunehmendes, für unabsehbare Zeit bestehendes Anwesenheitsrecht darstelle. Es handle sich vielmehr um eine provisorische Aufenthaltsbewilligung, die rückkehrorientiert sei. Die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 8 Abs. 1 EMRK seien damit nicht erfüllt. Im Übrigen sei es dem Beschwerdeführer unbenommen, die Beziehung zu seiner Ehefrau in Algerien weiterzuführen, zumal diese in Algerien eine Aufenthaltsbewilligung erhalten könne. Der Vollzug der Weg- weisung sei daher insgesamt zulässig. Hinsichtlich der Frage der Zumut- barkeit des Wegweisungsvollzugs sei festzustellen, dass der Beschwerde- führer bis ins Jahr 2021 in Algerien gelebt habe. Es sei davon auszugehen, dass er sich rasch in den algerischen Arbeitsmarkt integrieren und seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. Zudem verfüge er über Familienmitglie- der am Herkunftsort, welche ihm bei der Reintegration behilflich sein könn- ten. Die von der Ehefrau geltend gemachten Bedenken in Bezug auf die kulturellen und religiösen Unterschiede sprächen nicht gegen die Zumut- barkeit des Wegweisungsvollzugs. Es sei dem Beschwerdeführer im Übri- gen auch zumutbar, gegebenenfalls ohne seine Ehefrau nach Algerien zu- rückzukehren, da zwischen ihnen kein besonderes Abhängigkeitsverhält- nis bestehe. Der Vollzug der Wegweisung sei somit zumutbar und ausser- dem auch möglich.

D-10/2026 Seite 6

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird entgegnet, der Vollzug der Wegweisung sei unzulässig, da damit Art. 8 EMRK respektive der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt würde. Es sei zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Einheit der Familie im Rahmen des Schutzstatus S einen zentralen Stellenwert einnehme. Die umfassende Wahrung der Familieneinheit sei ein integraler Bestandteil des Systems des vorübergehenden Schutzes. Zudem gebe es beim Schutzstatus keine zeitliche Einschränkung für den Familiennachzug und damit keine Relativierung der Familieneinheit auf- grund der zeitlichen Befristung des Aufenthalts. Daran vermöge auch der Umstand, dass der Schutzstatus S formell als vorübergehend ausgestaltet sei, nichts zu ändern. Die vorübergehende Natur des Status betreffe primär die Perspektive der Rückkehr, nicht jedoch den Umfang der während der Schutzdauer zu gewährenden Rechte. Die Einheit der Familie sei ein we- sentlicher Bestandteil des Schutzes. Die Auffassung des SEM, wonach die vorübergehende Natur des Schutzstatus S die Anwendung des Grundsatz- zes der Einheit der Familie respektive von Art. 8 EMRK ausschliesse, wi- derspreche dem Willen des Gesetzgebers, der Auslegung des Asylgeset- zes und der darauf gestützten bundesrätlichen Regelung. Zudem sei der Schutzstatus S

schon mehrfach verlängert worden, letztmals bis zum 4. März 2027. Der Aufenthalt der betroffenen Personen in der Schweiz sei damit faktisch über Jahre hinweg gewährleistet und als Realität anzuerkennen. Damit werde ein faktisch gefestigtes und rechtlich geschütztes Aufenthaltsverhältnis begründet. Zudem stamme die Ehefrau des Beschwerdeführers aus der seit März 2022 russisch besetzten Stadt (...), und es sei unklar, ob eine Rückkehr in diese Region überhaupt je möglich sein werde, zumal ihr Zuhause zerstört worden sei. Diese Situation belaste sie sehr und sei der Grund, weshalb sie regelmässig eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehme. Das SEM verkenne die tatsächlichen Gegebenheiten und die humanitäre Zielsetzung der bundesrätlichen Regelung. Entscheidend sei der Gedanke, dass die betroffenen Personen vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen seien, was deren Anwesenheit in der Schweiz notwendig mache. Mit diesem Anwesenheitsrecht werde auch der Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK gewährleistet. Folglich würde eine Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau gegen Art. 8 EMRK verstossen, weshalb ihm infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme zu gewähren sei. Eventualiter sei die Sache infolge eines formellen Mangels der angefochtenen Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. nachfolgend E. 6).

D-10/2026 Seite 7

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung der Begründungspflicht und bringt dazu vor, die Erwägung der Vorinstanz, wonach die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 8 EMRK nicht gegeben seien, weil der Schutzstatus S lediglich provisorischer Natur und rückkehrorientiert ausgestaltet sei, sei pauschal und unzureichend. Das SEM habe sich nicht mit den konkreten Umständen des Einzelfalles auseinandergesetzt und nicht dargelegt, weshalb der Schutzbereich von Art. 8 EMRK trotz der faktisch über Jahre andauernden Anwesenheit, der mehrfachen Verlängerung des Schutzstatus S sowie der bestehenden ehelichen Gemeinschaft nicht tangiert sein solle. Die Begründung erweise sich damit als nicht rechtsgenügend.

E. 6.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung im Wegweisungs- und Vollzugspunkt in nachvollziehbarer Weise sowie hinreichend einlässlich dargelegt, weshalb seiner Auffassung nach der Grundsatz der Einheit der Familie im Falle eines Vollzugs der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Algerien nicht verletzt würde respektive weshalb ihm aus Art. 8 EMRK kein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwachse. Es hat dabei namentlich ausgeführt, dass der Schutzstatus aufgrund seiner provisorischen und rückkehrorientierten Natur weder ein gefestigtes noch über ein faktisch als Realität hinzunehmendes, für unabsehbare Zeit bestehendes Anwesenheitsrecht darstelle, weshalb die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 8 EMRK nicht erfüllt seien. Das SEM hat überdies angefügt, dass es dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau zumutbar sei, gegebenenfalls ihre Beziehung in Algerien weiterzuführen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat das SEM seine Verfügung damit rechtsgenügend begründet. Dem Beschwerdeführer war es denn offensichtlich auch ohne weiteres möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Nach dem Gesagten ist eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) zu verneinen.

E. 6.3

Die formelle Rüge erweist sich damit als unbegründet, weshalb der Rückweisungsantrag abzuweisen ist.

E. 7.1

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 AsylG).

D-10/2026 Seite 8

E. 7.1.1

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen.

E. 7.1.2

Soweit sich der Beschwerdeführer auf den Grundsatz der Einheit der Familie respektive Art. 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) beruft, ist Fol- gendes festzustellen: In der vorinstanzlichen Verfügung vom 28. November 2025 hat das SEM erwogen, die Voraussetzungen für einen Einbezug des Beschwerdeführers in den Schutzstatus seiner Ehefrau gemäss Art. 71 AsylG seien nicht erfüllt. Die vorinstanzliche Verfügung wurde in diesem Punkt (Verweigerung des vorübergehenden Schutzes) nicht angefochten. Art. 71 AsylG ist der Bestimmung von Art. 51 AsylG (Familienasyl) nachge- bildet, weshalb Art. 8 EMRK nicht ergänzend angewendet werden kann, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug gemäss Art. 71 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. dazu BVGE 2020 VI/7 E. 3.6; Urteile des BVGer E-5709/2025 E. 9.2 und E-7288/2023 vom 8. April 2023 E. 4.2). Wie das SEM sodann zu Recht festgehalten hat, könnte sich der Beschwerdeführer auch deshalb nicht auf Art. 8 EMRK berufen, weil seine Ehefrau in der Schweiz lediglich über einen – rückkehrorientierten und zeitlich befristet (voraussichtlich bis zum 4. März 2027) gültigen – Schutzstatus und damit weder über ein gefestigtes noch über ein faktisch als Realität hinzuneh- mendes, für unabsehbare Zeit bestehendes Anwesenheitsrecht im Sinne der Rechtsprechung verfügt (vgl. dazu Urteile des BVGer D-4328/2025 vom 3. Dezember 2025 E. 8.2.5, D-6774/2025 vom 10. November 2025 E. 6.2, E-1423/2025 vom 11. April 2025 S. 6, D-3969/2025 vom 2. Juli 2025 E. 7.2.2). Im Übrigen wäre es dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau auch zuzumuten, ihre eheliche Beziehung in Algerien fortzusetzen, zumal davon auszugehen ist, dass der Ehefrau auf entsprechendes Gesuch hin ein Einreisevisum sowie anschliessend eine Aufenthaltsbewilligung für Fa- milienangehörige eines algerischen Staatsbürgers erteilt würden. Auch die Tatsache, dass Algerien ein muslimisches Land ist und dort andere Sitten und Bräuche herrschen als in der Ukraine, spricht nicht gegen eine ge- meinsame Wohnsitznahme in Algerien, ebenso wenig die auf Beschwer- deebene erstmals geltend gemachte psychologisch-psychiatrische Be- handlungsbedürftigkeit der Ehefrau, da der Zugang zu derartigen Behand- lungen auch in Algerien (namentlich in den grösseren Städten) gewährleis- tet ist. Es kann daher darauf verzichtet werden, den in Aussicht gestellten Arztbericht abzuwarten. Aus den genannten Gründen kann der Beschwer- deführer weder aus dem Grundsatz der Einheit der Familie noch aus Art. 8 EMRK etwas zu seinen Gunsten ableiten.

D-10/2026 Seite 9

E. 7.1.3

Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt, und den Akten sind keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (vgl. Art. 5 AsylG) zu entnehmen.

E. 8.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Algerien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (d.h. im Sinne eines «real risk»; vgl. dazu EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, m.w.H.) einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die allgemeine Menschenrechtsslage in Algerien lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

D-10/2026 Seite 10 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In Algerien herrscht aktuell weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung dorthin ist daher als generell zumutbar zu erachten.

E. 8.3.2

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Bereits im ersten Schutzgesuch-Verfahren wurde festgestellt, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen gesunden jungen Mann mit einem intakten familiären Beziehungsnetz handelt, welcher über eine gymnasiale Matura verfügt, vor der Ausreise aus dem Heimatland verschiedenen Temporärarbeiten nachgegangen ist und welchem es demnach ohne weiteres zuzumuten ist, bei einer Rückkehr ins Heimatland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Feststellungen sind nach wie vor gültig. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Algerien aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde. Wie ferner bereits vorstehend ausgeführt wurde (vgl. E. 7.1.2), können sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau gemeinsam in Algerien niederlassen.

E. 8.3.3

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Algerien ist daher als zumutbar zu erachten.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die notwendigen Einreisedokumente – sein Reisepass ist im November 2024 abgelaufen – zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-10/2026 Seite 11

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Das Gesuch, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, ist damit gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung sind ungeachtet der geltend gemachten Prozessarmut abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren als aussichtslos erwiesen haben.

E. 10.3

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-10/2026 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.